

Einfache Anfrage Egger-Berneck vom 20. Juli 2016

Einsparungsmöglichkeiten beim Versand von Unterlagen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. Oktober 2016

Mike Egger-Berneck erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 20. Juli 2016 nach den Einsparungsmöglichkeiten beim Versand von Unterlagen an ehemalige Mitglieder des Kantonsrates.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Regierung und Verwaltung sind stets bestrebt, Einsparungsmöglichkeiten zu prüfen und, wo sinnvoll, Einsparungen vorzunehmen. Dies gilt auch für die gedruckten Unterlagen, mit denen die Parlamentsdienste die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder des Kantonsrates bedienen. Automatisch stellen die Parlamentsdienste den Ratsmitgliedern lediglich jene Beratungsunterlagen zu, auf die sie nach Art. 34 Bst. a des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) Anspruch haben. Hinzu kommen die drei Varianten des elektronischen Newsletters des Ratsinformationssystems.

Zu den Beratungsunterlagen der Rechnung¹ gehören u.a. die Jahresberichte der Spitalregionen, der Psychiatrieverbunde und des Zentrums für Labormedizin, zu jenen des Geschäftsberichts der Regierung² u.a. die Geschäftsberichte von Universität, Pädagogischer Hochschule, Gebäudeversicherung und Sozialversicherungsanstalt.

Der allgemeine wöchentliche Newsletter des Ratsinformationssystems informiert alle Ratsmitglieder darüber, bei welchen laufenden Geschäften des Kantonsrates sich etwas geändert hat. Zudem erhalten die Ratsmitglieder einen speziellen Newsletter zu jenen Geschäften, an denen sie als Mitglied einer ständigen oder vorberatenden Kommission aktiv beteiligt sind, und zu jenen parlamentarischen Vorstössen, an denen sie als Erstunterzeichnende beteiligt sind.

Die chronologische Gesetzessammlung (nGS), die systematische Gesetzessammlung (sGS), das Amtsblatt oder das Schulblatt erhalten die Ratsmitglieder nach ständiger Praxis nicht automatisch, sondern auf Wunsch. Auf dem zur Vorbereitung der neuen Amtsdauer jeweils allen Mitgliedern des Kantonsrates zugestellten Personalienblatt werden die Ratsmitglieder darauf hingewiesen, dass Gesetzessammlung, Amtsblatt und Schulblatt auch im Internet zur Verfügung stehen.³ Falls sie diese Publikationen dennoch in gedruckter Form wünschen, haben sie die Möglichkeit, diese ohne Kostenfolge zu abonnieren.

Tritt ein Mitglied aus dem Kantonsrat aus, werden auch seine Drucksachen-Abonnemente gelöscht. Will ein ehemaliges Ratsmitglied den Kantonsratsversand oder eine der erwähnten Drucksachen weiterhin erhalten, muss es sich bei den Parlamentsdiensten melden und die Drucksachen abonnieren. Im Gegensatz zu früher sind diese Abonnemente für ehemalige Ratsmitglieder heute kostenpflichtig.

¹ 33.16.01 Kantonsratsbeschluss über die Rechnung 2015 des Kantons St.Gallen.

² 32.16.01 Geschäftsbericht 2015 der Regierung.

³ Unter www.sg.ch > Publikationen & Services > Publikationen.

Über Art und Anzahl der Einladungen, der Berichte und weiterer Drucksachen, die Dienststellen der Verwaltung oder Anstalten des Kantons den Ratsmitgliedern zustellen, sind die Staatskanzlei bzw. die Parlamentsdienste nicht informiert.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die Kosten für die Herstellung und den Versand der Unterlagen an ehemalige Mitglieder des Kantonsrates sind bei den meisten Drucksachen insofern vernachlässigbar, als es sich bei ihren Abonnements um eine gegenüber der Gesamtzahl der Abonnemente ausgesprochen kleine Zahl handelt. Einzig bei der chronologischen Gesetzessammlung haben die Abonnemente der ehemaligen Ratsmitglieder ein gewisses Gewicht.

Drucksache	Abonnemente	
	insgesamt	davon ehemalige Ratsmitglieder
Kantonsratsversand	239	4
chronologische Gesetzessammlung	234	37
systematische Gesetzessammlung	135	3
Amtsblatt	3'228	55
Schulblatt	2'105	29

Die elektronischen Newsletter werden, nachdem sie erfasst worden sind, automatisch generiert und versandt; sie verursachen keinen Zusatzaufwand. Besteht kein Interesse mehr am Erhalt eines Newsletters, kann jede Adressatin und jeder Adressat das elektronische Abonnement – in der Regel mit einem Mausklick – selber kündigen.

3. Die Regierung ist ebenfalls der Meinung, dass sich ehemalige Ratsmitglieder grundsätzlich im Ratsinformationssystem über den Ratsbetrieb informieren können. Aus diesem Grund löschen die Parlamentsdienste beim Austritt eines Mitglieds aus dem Kantonsrat das Abonnement des allgemeinen Newsletters nicht automatisch, sondern erst auf Wunsch des ehemaligen Ratsmitglieds.